Ueber

den Zinswucher des M. Brutus.

Eine

in der Königl. Preuſsischen Akademie der Wissenschaften
vorgelesene Abhandlung

von

Savigny.

Biblioteca de Montserrat

Berlin 1820.

Digitized by Google

Ueber
den Zinswucher des M. Brutus.

Von Herrn v. Savigny.†)

In vier Briefen des Cicero wird ausführlich über einen Rechtshandel gesprochen, der theils wegen einiger antiquarischen Punkte merkwürdig ist, theils wegen des eigenthümlichen Lichtes, welches er auf den damaligen Zustand der Provinzen und auf den Charakter der handelnden Personen wirft*). Dieser Rechtshandel soll hier im Zusammenhang erzählt und erläutert werden.

Im Jahr der Stadt 698, unter dem Consulat des Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, und des L. Marcius Philippus, kamen Abgeordnete der Stadt Salamis in Cypern nach Rom, um für ihre Stadt Geld aufzunehmen. Sie fanden zwei gefällige Menschen, M. Scaptius und P. Matinius, die geneigt waren, ihnen gegen 48 Procent Zinsen zu dienen, und nur durch die Furcht vor einer Lex Gabinia zurückgehalten wurden. Da diese aber den M. Brutus zum Freunde hatten, so verschaffte ihnen derselbe zwei Senatusconsulte zum Schutz gegen die Lex Gabinia, und so kam das Geschäft glücklich zu Stande**). Der eigentliche Inhalt dieser Lex Gabinia und der zwei Senatusconsulte kann erst weiter unten ausgemittelt werden.

Die neue Provinz Cypern wurde eine Zeit lang mit Cilicien gemeinschaftlich administrirt, und stand so von 702 bis 703 unter dem Proconsulat das Appius Claudius Pulcher. Durch diesen suchte Scaptius, der eine der

*) Diese vier Briefe stehen: *ad Atticum lib.* 5. *ep.* 21. *lib.* 6. *ep.* 1. 2. 3. In der Schützischen Ausgabe der sämmtlichen Briefe stehen sie *Tom.* 3. *ep.* 250. 252. 256. 264.

**) *ad. Att.* V. 21, VI. 2. p. 555. sq. p. 606. *ed. Graev.*

†) Vorgelesen den 25. März 1819.

Digitized by Google

oben erwähnten Gläubiger, seine Forderung gegen die Stadt Salamis zu verfolgen. Er lieſs sich selbst zum Präfecten machen, erbat sich 50 Reuter, und bedrängte mit diesen die Stadt aufs äuserste. Unter andern hielt er einmal den Senat der Stadt in der Curie so lange eingeschlossen, daſs fünf Senatoren vor Hunger starben*).

Nachfolger des Appius war Cicero, welcher Cilicien und mit diesem zugleich Cypern vom Sommer 703 bis in den Sommer 704 als Proconsul regierte. Auf die Beschwerde der Salaminier gab dieser sogleich den Reutern Befehl, die Insel zu verlassen. Jezt wandte sich auch Scaptius an ihn, und bat zunächst um Erneuerung der Präfectur, die er schon früher gehabt hatte. Brutus unterstüzte durch Briefe dieses Gesuch, indem er zuerst den Scaptius und Matinius als seine Freunde dringend empfahl, dann aber geradezu erklärte, es sey seine eigene Sache, und er habe jene nur als Unterhändler gebraucht**). Cicero aber schlug die Präfectur bestimmt ab, weil er sich zum Grundsatz gemacht habe, sie keinem zu geben, der Geldgeschäfte in der Provinz betreibe***). Dagegen erklärte er sich bereit, dem Scaptius auf rechtlichem Wege zu seiner Forderung zu verhelfen, und als nun beide Parteien in Tarsus vor ihm erschienen, nöthigte er die Schuldner, sich zur Zahlung der Schuld zu verstehen†). Als nun aber abgerechnet werden sollte, kam der Betrag der Zinsen zur Sprache. Das Provinzialedict nämlich erlaubte höchstens 12 Procente, zugleich aber die rückständigen Zinsen jedes ganzen Jahres zum Kapital zu schlagen und wieder zinstragend zu machen. Diesem Edict gemäſs verlangte Cicero, daſs die Salaminier für die sechs Jahre, in welchen die Schuld nunmehr schon bestanden hatte, jährlich 12 Procente und zwar mit einjährigem Anatocismus, bezahlen sollten. Damit war aber Scaptius gar nicht zufrieden, sondern verlangte aus der Verschreibung 48 Procente, und zwar ganz gewiſs auch mit Anatocismus††). Der Unterschied beider Rechnungen aber ist so groſs, daſs ein ursprüngliches Kapital von 1000 nach der von Cicero anerkannten gesetzmäſsigen Rechnung noch nicht ganz 2000 betragen hätte, nach der Rechnung des Scaptius hingegen schon über 10500. Da ihm nun der deutliche Buchstabe des Edicts entgegen stand, so suchte er

*) *ad Att.* V. 21, VI. 1, VI. 2. p. 554. 572. 607. 608.

**) *ad Att.* V. 21, VI. 1. p. 553. 571. 572.

***) *ad Att.* V. 21, VI. 1.2.3. p. 553. p. 570—572. p. 607. p. 613.

†) *ad Att.* V. 21. p. 554.

††) *ad Att.* V. 21, VI. 1.2.3. p. 554. 555. 571. 572. 606. 612.

Digitized by Google

sich zuerst durch die oben erwähnten Senatusconsulte zu schützen. Es wurde aber überzeugend dargethan, daſs diese Senatusconsulte keinesweges die Absicht gehabt hätten, den Wucher in Schutz zu nehmen, und nun erbot er sich, den Grundsatz der Rechnung seiner Gegner anzuerkennen, wenn sie dagegen ohne weitere Prüfung seinen Saldo anerkennen wollten. Da aber dieser 200 Talente betrug, nach einer richtigen Rechnung hingegen die ganze rückständige Schuld nur 106 Talente ausmachte, so mislang auch dieser letzte Versuch*), und die Salaminier wollten nun die Schuld, weil Scaptius die Annahme verweigerte, auf gewöhnliche Weise in einem Tempel deponiren. Ihr Recht war unstreitig, indem sie nichts anderes verlangten, als die höchsten Zinsen zu zahlen, die das Edict zu fordern erlaubte. Cicero selbst sagt darüber: *consistere usura debuit, quae erat in edicto meo***). Alle Interpreten haben hier *consistere* durch *cessare* erklärt, und die Stelle so verstanden: eigentlich hätte, wegen der angebotenen Zahlung oder Deposition, der Zinsenlauf gänzlich gehemmt werden müssen. Diese Erklärung würde richtig seyn, wenn die Zinsen absolut erwähnt wären, d. h. wenn es nur allein hieſse: *consistere usura debuit.* Allein es ist eine bestimmte Quantität von Zinsen ausgedrückt durch den Zusatz *quae erat in edicto meo*, und so ist der Sinn der Stelle vielmehr dieser: von Rechtswegen muſste diejenige Zinsrechnung, welche meinem Edict gemäſs war, *als richtig angenommen werden, bei dieser Rechnung muſste es bleiben.*

Cicero war ein viel zu gerechter Mann, als daſs er hätte die Salaminier zwingen sollen, mehr zu zahlen als sie schuldig waren. Aber durch übertriebene Gerechtigkeit den Brutus zu beleidigen, konnte ihm auch nicht zugemuthet werden. Und so fand er denn einen glücklichen Mittelweg, indem er den Salaminiern nicht gestattete, das Geld zu deponiren, sondern alles unentschieden lieſs. Gegen den Brutus entschuldigte er sich dann damit, er habe ihm in der ganzen Sache für die Zukunft nichts benommen, d. h. ein künftiger Proconsul von weniger zartem Gewissen habe ja nun noch immer freie Hand, auf die verschriebenen 48 Procente zu sprechen***). So blieb die Sache liegen, und die Leute konnten nicht begreifen, warum Scaptius nicht lieber das angebotene Geld zu 12 Procenten angenommen habe. Cicero sagt,

*) *ad Att.* V. 21. p. 559. Eine Bestimmung des ursprünglichen Kapitals aus diesem Rückstand ist unmöglich, weil wahrscheinlich Stückzahlungen erfolgt waren.

**) *ad Att.* VI. 1. p. 573.

***) *ad Att.* V. 21, VI. 1. p. 559. 562. 573.

Digitized by Google

er habe hierin nicht unklug gehandelt: die Art, wie er dieses erklärt, iſt allgemein misverſtanden worden. Hier iſt die ganze Stelle*). *Clamare omnes qui aderant, nihil impudentius Scaptio, qui centesimis cum anatocismo contentus non esset: alii, nihil stultius. Mihi autem impudens magis, quam stultus, videbatur. Nam aut bono nomine centesimis contentus erat, aut non bono quaternas centesimas sperabat.* Alle bisher verſuchte Erklärungen der Stelle ſind unbefriedigend, ſo z. B. die des Manutius, der den Scaptius bloſs auf einen ungerechten künftigen Proconſul hoffen läſst. Darauf konnte unſtreitig Scaptius hoffen, aber Cicero ſagt davon hier kein Wort, und der Gegenſatz des *bonum* und *non bonum nomen* führt auf etwas ganz anderes. Scaptius nämlich ſoll nach unſerer Stelle ſo gerechnet haben. Entweder ſind künftig die Finanzen der Stadt Salamis ſchlecht oder gut. Sind ſie ſchlecht, ſo kann man ſie durch die gedrohte Kündigung des Kapitals ſo drängen, daſs ſie lieber das kleinere Uebel wählen, und die laufenden Zinſen mit 48 Procenten wirklich zahlen: ſind ihre Finanzen gut, ſo läſst ſich dieſe Drohung freilich nicht anwenden, dann alſo muſs man ſich begnügen, von einem ſehr ſichern Kapital 12 Procente zu ziehen.

Um den Zuſammenhang der Erzählung nicht zu unterbrechen, habe ich einſtweilen die Unterſuchnug einiger beſonderen Punkte ausgeſezt, die ich nun noch nachholen will.

Zuerſt iſt die Lex Gabinia mit den zwei ihr derogierenden Senatusconſulten zu unterſuchen. Darauf gehen folgende Stellen**): *Salaminii cum Romae versuram facere vellent, non poterant; quod lex Gabinia vetabat... Fit gratia Bruti Sc. ut neve Salaminiis, neve qui eis dedisset, fraudi esset.* Dadurch waren die Creditoren wohl gegen die Strafen der Lex Gabinia gedeckt, aber die Lex hatte für das von ihr verbotene Geſchäft nicht bloſs Strafen gedroht, ſondern auch das Klagrecht verſagt; deshalb begehrten und erhielten die Creditoren noch ein zweites Senatusconſult, um auch vor dieſer Gefahr geſchüzt zu werden: *Postea venit in mentem foeneratoribus, nihil se juvare illud Sc., quod ex syngrapha jus dici lex Gabinia vetaret. Tum fit Sc., non ut alio ea syngrapha jure esset, quam ceterae, sed ut eodem.* So nämlich lautet die Stelle in der Handſchrift des Urſinus, abweichend von der groſsentheils ſinnloſen Leseart der übrigen Handſchriften. Die hier aufgenommene Leseart nun halte

*) *ad Att.* V. 21. p. 560.

**) *ad. Att.* V. 21. p. 555—559.

Digitized by Google

ich für ganz richtig, nur muſs man nicht glauben, die ganze Stelle enthalte die eigenen Worte des Senatusconsults. Das Senatusconsult sagte ohne Zweifel: *ut eodem jure ea syngrapha esset quam ceterae syngraphae.* Cicero aber, der eben auf diese im Senatusconsult ausgesprochene Gleichheit recht aufmerksam machen wollte, paraphrasirt das, indem er sagt: das zweite Senatusconsult geht gar nicht etwa darauf, dieser Schuld einen Vorzug vor andern gewöhnlichen Schulden einzuräumen, sondern nur sie ihnen gleich zu stellen. — Ganz ähnlich, nur kürzer, ist der Ausdruck einer andern Stelle*): *Quod Sc. esse dicebat, ut jus ex syngrapha diceretur, eo consilio factum est, quod pecuniam Salaminii contra legem Gabiniam sumpserant. Vetabat autem Auli lex, jus dici de ita sumpta pecunia. Decrevit igitur Senatus, ut jus diceretur ista syngrapha. Nunc ista habet juris idem, quod ceterae, nihil praecipui.* Der wahre Zusammenhang ist dieser. Die Lex Gabinia hatte Geldgeschäfte der Art, wie das der Salaminier, verboten, und es bedurfte daher einer Dispensation von diesem Verbot, die auch in der That durch zwei Senatusconsulte ertheilt wurde. Wahrscheinlich nun war das Verbot gerichtet gegen alle Geldschulden, welche von den Bevollmächtigten der Provinzialstädte in Rom contrahirt werden möchten. Durch die Möglichkeit solcher Geldgeschäfte nämlich wurde es theils den Provinzialen erleichert, die römischen Groſsen zum Nachtheil der Republik zu bestechen, theils diesen Römern, wenn sie den Provinzialen Geld abpressen wollten: gegen beide Gefahren konnte ein solches Gesetz als Schutzmittel dienen. Als nun späterhin zur Sprache kam, daſs Scaptius höhere Zinsen ausbedungen hatte, als das Edict erlaubte, wollte er sich auf das Senatusconsult berufen, worin ja sein Contract genehmigt war. Aber Cicero widerlegt ihn damit, daſs das Senatusconsult diesem Contract bloſs gleiches Recht mit andern Contracten verliehen habe, nicht besseres Recht: gleiches Recht nämlich hatte er erhalten, indem er gleich anderen Contracten klagbar geworden war, gegen die Regel der Lex Gabinia: besseres Recht hätte er erhalten haben müssen, wenn daraus hätten höhere Zinsen gefordert werden dürfen, als aus jeden anderen Darlehen. Dieser Zusammenhang, welchen Gronovius entwickelt hat**), ist so einfach und natürlich, daſs man ihn unbedenklich annehmen muſs. — Nach vielen Interpreten dagegen soll die Lex Gabinia vielmehr die Zinsen über 12 Procente verboten haben. Diese Meinung ist ganz unbegreiflich, theils

*) *ad Att.* VI. 2. p. 606.

**) *Gronovius de centesimis usuris antexegesis II.* Lugd. Bat. 1664. 8. p. 162. sq.

weil Cicero für dieses Verbot das Provinzialedict und nicht die Lex Gabinia anführt, theils weil er zu zeigen sucht, das von der Lex Gabinia dispensirende Senatusconsult habe mit den hohen Zinsen gar nichts zu schaffen, sondern sey nur durch eine Verdrehung des Scaptius darauf gedeutet worden. Völlig unbegreiflich aber ist es, wie diese Meinung noch lange nach Gronovius von Ernesti und Schütz hat vertheidigt werden können: beide haben sogar den Text geändert, um nur einigen Schein für diese Erklärung zu gewinnen*). — Eine andere eben so unhaltbare Erklärung ist die des Cujacius**), nach welcher die in der Lex verbotene *versura* nicht jedes Gelddarlehen überhaupt, sondern nur dasjenige Darlehen bezeichnen soll, womit ein älterer Creditor abgefunden wurde: dieses sey verboten gewesen, wegen des darunter oft verborgenen Anatocismus, indem mit dem neuen Kapital zugleich die Zinsen der alten Schuld abbezahlt werden sollten. Allein Gronovius hat aus anderen Stellen hinreichend erwiesen, daſs in der That *versuram facere* jedes gewöhnliche Darlehen bezeichnet. Ohnehin wäre das Geschäft, was Cujacius meint, schlechthin nicht zu verbieten und zu controliren: völlig undenkbar aber ist ein solches Verbot des versteckten Anatocismus in einer Zeit, in welcher sogar der offenbare Anatocismus, wie wir aus unsrem Rechtshandel sehen, völlig erlaubt war.

Eine zweite Untersuchung betrifft die Präfectur, welche Scaptius von dem Proconsul Appius erhalten hatte, von Cicero aber nicht erlangen konnte. Manutius, der bei einer andern Stelle diesen Punkt mit groſser Sorgfalt untersucht, nimmt in den Provinzen, und insbesondere in Cicero's Provinz, vier Arten von Präfecten an***): 1) *equitum*, 2) *evocatorum*, 3) *juri dicundo*, 4) *fabrum*. Von diesen vier Arten ist die zweite und vierte unbedenklich, aber für unsern Zweck ganz unbedeutend. Die Präfecten der ersten Art waren die Officiere der Reuterei in ganz verschiedenen Graden, so daſs sowohl der Befehlshaber einer *turma*, als einer ganzen *ala*, ja wohl gar auch der eines gröſseren

*) Nämlich anstatt *quod lex Gabinia vetabat* liest Schütz p. 205. seiner Ausgabe (mit geringe Abweichung von Ernesti) *quod e syngrapha jus dici lex Gabinia vetabat.* Und zwar soll *e syngrapha jus dicere* heiſsen: auf die hohen Zinsen der wucherlichen Contracte sprechen, im Gegensatz des *jus dicere ex edicto*, d. h. nach den gesetzlich erlaubten Zinsen.

**) *Cujacius in Lib. 2 quaest. Papin., L. 1. de usuris,* und *in tit. Dig. de usuris*, T. 4. p. 46. und T. 10. p. 1266. *Opp. ed. Neap.*

***) *Manutius ad Cic. ep. fam.* II. 17.

Digitized by Google

ren Corps, diesen Namen führte*). In unsern Stellen aber soll nach Manutius nicht diese erste Art, sondern vielmehr die dritte, d. h. der *praefectus juri dicundo*, gemeint seyn, so daſs Scaptius gewünscht hätte, die Jurisdiction in seiner eigenen Sache zu erlangen. Diese Meinung halte ich für falsch, und glaube vielmehr, daſs überall nur von einer Präfectur in der Reuterei die Rede ist. Dafür spricht zuerst der Umstand, daſs so oft diese Präfectur in unmittelbarer Verbindung mit den Reutern genannt wird, so wie in folgenden Stellen: „*Appius noster turmas aliquot equitum dederat huic Scaptio, per quos Salaminios coerceret; et eundem habuerat praefectum***). Ferner: „*Fuerat enim praefectus Appio; et quidem habuerat turmas equitum*" etc.***). *Erat enim praefectus Appii Scaptius, et habebat turmas ab Appio .... Tu me, inquam, rogas, praefectus ut Scaptius sit? ... habeat is turmas?*"†) Endlich: „*Qui, quia non habuit a me turmas equitum, quibus Cyprum vexaret ut ante me fecerat, fortasse succenset; aut quia praefectus non est*"††). Daſs in diesen Stellen die Präfectur und die Absendung der *turmae* nach Salamis als verschiedene Dinge behandelt werden, widerspricht meiner Annahme gar nicht, denn allerdings konnte Scaptius Präfectus werden ohne die besondere Erlaubniſs, Reuter in seinen Geschäften nach Cypern zu führen: eben so konnte er Reuter erhalten, ohne über diese selbst als Officier den Befehl zu führen; nur war ihm freilich durch die Verbindung beider Begünstigungen das Geschäft sehr erleichtert. Die innere Wahrscheinlichkeit ferner spricht sehr für meine Ansicht, denn es ist viel begreiflicher, daſs Scaptius sich bloſs die Mittel zur Execution zu verschaffen suchte, als daſs er eine Gerichtsbarkeit verlangt haben sollte, um gegen allen Schein des Rechts in eigener Sache Richter zu seyn. Was aber die Hauptsache ist, so haben solche *praefecti juri dicundo*, wie sie Manutius annimmt, niemals existirt. Zwar in Italien waren dergleichen Präfecturen sehr gewöhnlich: es waren nämlich solche Municipien oder Colonien, die zwar übrigens dieselbe freie Verfassung hatten

*) Auſser der angeführten Stelle des Manutius ist noch zu vergleichen *Schelius ad Hyginum de castris Rom.* p. 74. ed. Amst. 1660. 4.

**) *ad Att.* V. 21 p. 554.

***) *ad Att.* VI. 1 p. 572.

†) *ad Att.* VI. 2 p. 607.

††) *ad Att.* VI. 3 p. 613.

Digitized by Google

wie andere Städte, die sich aber dadurch unterschieden, daſs die Rechtspflege nicht von einer selbstgewählten Obrigkeit besorgt wurde, sondern von einem *praefectus*, den man von Rom aus dahin schickte*). In den Provinzen aber, wovon hier allein die Rede ist, kommt diese Art der Verfassung nicht vor. Die höchste Gerichtsbarkeit, so wie die obere Verwaltung, lag in den Händen des römischen Statthalters. Freilich konnte dieser nicht bloſs in Person sein Amt ausüben, sondern auch durch Stellvertreter. Eine solche delegirte Jurisdiction hatten vorzüglich und in der Regel die Legaten. Aber auch jedem andern aus seinem Gefolge konnte der Proconsul dieselbe übertragen**), und die Begränzung so wie die Dauer dieses Rechts stand dann ganz in der Willkühr des Proconsuls. Nach der Meinung des Manutius nun müſste eine solche Delegation als eine bestimmte persönliche Würde, und mit dem bestimmten Titel eines Präfecten, vorgekommen seyn, und eben dieses halte ich für ganz unrichtig. Aus unsren Stellen wenigstens läſst sich eine solche Würde gewiſs nicht beweisen, da diese viel natürlicher von dem gewöhnlichen *praefectus equitum* zu erklären sind. In einer andern Stelle freilich werden Präfecten in einer gewissen, freilich ganz dunklen, Verbindung mit der Gerichtsbarkeit genannt***): aber diese Verbindung widerspricht meiner Ansicht gar nicht, indem der Proconsul seine Jurisdiction sogar jeder Privatperson, also gewiſs auch seinen *praefectis equitum*, delegiren konnte.

Endlich ist noch über den Anatocismus etwas zu bemerken. Das neuere römische Recht hat es allgemein verboten, rückständige Zinsen zum Kapital zu schlagen und wieder zinstragend zu machen, damals aber war es gesetzlich erlaubt. Darauf gehen folgende Stellen: „*Cum ego in edicto tralatitio centesimas me observaturum haberem, cum anatocismo anniversario*“ †). Ernesti und Schütz halten das Beiwort *anniversario* für unächt, indem es in dem Begriff von *anatocismus* schon mit enthalten sei: aber ganz ohne Grund. Der Begriff des Anatocismus ist auf jeden beliebigen Zeitraum anwendbar,

*) Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter. B. I. S. 39. 40.

**) *Tit. Dig. de off. ejus, cui manduta est jurisd.* (l. 21.)

***) *Cic. ad Att.* V. 7. „*Quot ante, ait se Pompejus quinos praefectos delaturum novos; vacationes, judiciariam causam.*“ Vgl. *ad Att.* V. 4. und V. 11. Der Text jener Stelle ist wahrscheinlich verdorben, und weder eine Verbesserung desselben, noch eine befriedigende Erklärung der Stelle, hat bis jezt gelingen wollen.

†) *ad Att.* V. 21. p. 554.

Digitized by Google

und bei den Römern besonders, welche die Zinsen monatlich berechneten und zahlten, war der Gedanke an einen monatlichen Anatocismus, der denn freilich die Schuldner bald zu Grunde gerichtet hätte, sogar noch viel natürlicher als an einen jährigen. Sollte es also in der That nur erlaubt seyn, erst nach einem Jahre die rückständigen Zinsen zum Kapital zu schlagen, so war es gewiſs nicht überflüssig, dieses ausdrücklich hinzu zu fügen. — Ernesti hat aber auch anderwärts den Anatocismus überhaupt so erklärt, daſs er durchaus keinen Begriff von der wahren Natur desselben gehabt haben kann *). Die zweite Stelle ist diese: „*Confeceram, ut solverent centesimis sexennii ductis cum renovatione singulorum annorum*“ **). Die Zusammenkunft in Tarsus scheint am Ende des Jahres 703 gewesen zu seyn. Da nun die Schuld im Jahre 698 contrahirt wurde, so waren freilich noch nicht volle sechs Jahre verflossen, und Cicero nennt diese wohl bloſs als eine runde Zahl. Eine dritte Stelle sagt hierüber: „*Salaminios autem .. adduxi, ut totum nomen Scaptio vellent solvere; sed centesimis ductis a proxima quidem syngrapha, nec perpetuis, sed renovatis quotannis*“ ***). Die *proxima syngrapha* giebt an sich einen sehr guten Sinn, wenn man nämlich annimmt, daſs man in der Zwischenzeit öfter abgerechnet und jedesmal die Zinsen zum Kapital geschlagen hätte: dann durften freilich jetzt neue Zinsen nur von der lezten Verschreibung an gerechnet werden. Aber es paſst nicht zu den vorhin erwähnten *centesimis sexennii,* d. h. zu der Berechnung der Zinsen von Anfang der Schuld

*) *Ernesti clavis Cicer., Index Latinitatis, v. anatocismus.* „*Anatocismus usurae usurarum. Att.* V. 21. *Anatocismus anniversarius, cum solvuntur usurae usurarum, sed earum tantum, quae singulis annis solutae sunt pro sorte, non pro usuris. Tamquam si quis accipiat mille florenorum usuram pro sorte, anniversarius anatocismus est, cum postero anno, adjectis mille florenis ad caput, capiuntur,* 50 *floreni amplius,* 1050; *tertio* 1100, *quarto* 1150, *etc. nulla autem usura solvitur anno tertio pro illis* 50 *florenis, qui ad caput pro usuris usurarum accesserant.*“ Diese Erklärung ist von allen Seiten unrichtig. Vor allem deswegen, weil schon bezahlte Zinsen (*earum .. quae singulis annis solutae sunt*) unmöglich neue Zinsen tragen können, so wenig als ein bereits abgetragenes Kapital. Der zweite Irrthum aber liegt darin, daſs bloſs die Zinsen des ursprünglichen Kapitals Zinsen tragen sollen, nicht wiederum die Zinseszinsen. Zu dieser Beschränkung ist durchaus kein Grund vorhanden, ja sie ist nach der Art, wie gerechnet zu werden pflegt, ganz unmöglich. Am Ende jedes Jahres nämlich wird der ganze Rückstand, Kapital und Zinsen, in Eine Summe gezogen, und für das folgende Jahr als zinstragendes Kapital angesehen: das ist es, was Cicero *renovatio singulorum annorum* nennt, und dabei ist es denn freilich nicht möglich, in diesem Rückstand zu unterscheiden, ob er aus Kapitalzinsen oder aus Zinseszinsen entstanden ist.

**) *ad Att.* V. 1. p. 571.

***) *ad Att.* VI. 2. p. 606.

Digitized by Google

an. Manutius will daher lesen: *a prima quidem syngrapha.* Es scheint mir aber natürlicher anzunehmen, daſs Cicero, als er diese Briefe schrieb, das ohnehin geringfügige Detail der Sache nicht immer gegenwärtig hatte, und darum in verschiedenen Briefen Umstände angab, die mit einander in der That im Widerspruch standen.

Biblioteca de Montserrat
Vària Quart F
74.
Número 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

an. Manutius will daher lesen: *a prima quidem syngrapha.* Es scheint mir aber natürlicher anzunehmen, daſs Cicero, als er diese Briefe schrieb, das ohnehin geringfügige Detail der Sache nicht immer gegenwärtig hatte, und darum in verschiedenen Briefen Umstände angab, die mit einander in der That im Widerspruch standen.

Biblioteca
de
Montserrat
Vària Quart F
74.
Número 3.